



**Hochschule  
Kaiserslautern**  
University of  
Applied Sciences

# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Freitag, den 31. Mai 2019**

**Nr. 50/2019/3**

---

## INHALT

Seite

Aufhebungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern	2
Erste Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor-studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	3

**Aufhebungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 31.05.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 31.05.2019 die folgende Aufhebungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.07.2016 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 31.05.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Übergangsvorschriften

Artikel 3: Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Aufhebung des Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik**

Der Studiengang Chemie- und Pharmalogistik wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Übergangsvorschriften**

- (1) Studierende, die das Studium in dem unter Artikel 1 genannten Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2022/23. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den Bachelorstudiengang Technische Logistik wechseln und das Studium nach der entsprechenden Fachprüfungsordnung in der dann geltenden Fassung beenden.
- (2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von Chemie- und Pharmalogistik in den Bachelorstudiengang Technische Logistik beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31.05.2019

Prof. Dr. Ludwig Peetz  
Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

**Erste Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 08.05.2019**

Aufgrund § 66 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2232-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 21.11.2018 die folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Mit Schreiben vom 02.05.2019, AZ: 15423 Tgb.-Nr. 2558/18, hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur das Einvernehmen erklärt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1  
Änderungen**

1. § 3 wird wie folgt geändert:  
„Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Rahmen von zwei Klausurprüfungen Aufgaben unter Aufsicht anzufertigen. (Klausurprüfung, §7)“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 1.Juni bei dem Studiengang Innenarchitektur der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
  - b. Absatz 2 wird aufgehoben
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Überschrift: „Zulassung zur Prüfung“
  - b. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 13 nicht mehr zulässig ist.“
  - c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zur Eignungsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zuzulassen.“
  - d. „Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.“
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. „In den Klausurprüfungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils eine Arbeit aus dem künstlerisch-entwurflichen und eine aus dem technisch-konstruktiven Bereich unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.“
  - b. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
„Die Klausurprüfung findet an einem Tag statt. An diesem Tag dürfen zwei Arbeiten mit Gesamtdauer von höchstens sieben Zeitstunden angesetzt werden.“
  - c. § 7 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:  
„Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Eignungsprüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.“
5. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „4“ gestrichen.
6. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in einem mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Krankheitsfall zulässig.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.05. 2019

Prof. Rolo Fütterer  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern